

ANLAGE 1

Ergänzende Bestimmungen des WBV Mittelschwansen zur AVBWasserV

In Erfüllung der vorstehend genannten Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gelten die nachstehenden "Ergänzenden Bestimmungen des WBV Mittelschwansen" (Anlage 1) und die jeweils geltenden Tarife und Bedingungen (Anlage 2)

1. **Vertragsabschluss** (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen (WBV) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, z.B. Pächter, Mieter, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WBV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WBV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. **Antrag auf Wasserversorgung**

Der Antrag auf Versorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

3. **Baukostenzuschüsse** (§ 9 AVBWasserV)

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem WBV bei Anschluss an das Leitungsnetz des Verbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung, einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß § 9 AVBWasserV (Baukostenzuschuss).
- 3.2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach dem versorgungsgerechten Ausbaukonzept für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.3. Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Anforderung des WBV fällig, spätestens bei Fertigstellung des Hausanschlusses zusammen mit den Hausanschlusskosten.
- 3.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. **Hausanschluss** (§10 AVBWasserV)

- 4.1. Der WBV Mittelschwansen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WBV die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 4.3. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb von Gebäuden - muss leicht zugänglich sein. Nach den technischen Regeln darf die Trasse nicht überbaut werden. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die Trasse überbaut ist, trägt der Anschlussnehmer.

5. **Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze**

Nach § 11 Abs. 1. Nr. 2 der AVBWasserV kann der WBV das Anbringen eines Wasserzählerschachtes verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßig lang in diesem Sinne ist die Anschlussleitung, wenn sie auf dem Privatgrundstück 30 m überschreitet.

6. **Kundenanlagen** (§ 12 AVBWasserV)

Die Kundenanlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Schäden sind ohne Verzug zu beseitigen. Störende Rückwirkungen ins Verbandsnetz dürfen von der Kundenanlage nicht ausgehen.

7. **Inbetriebsetzung** (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ist der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten.

8. *Veränderungen bzw. Verlegen der Messeinrichtungen (§ 18 AVBWasserV)*

Kosten für die Veränderung und die Verlegung der Messeinrichtungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. *Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)*

Fallen Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen an, ist nach § 19 AVBWasserV zu verfahren; es ist der tatsächliche Aufwand zu erstatten.

10. *Zahlungsverzug, Einstellung, Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)*

Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten pauschal festgesetzt. Wird die Versorgung bei Zahlungsverzug vorübergehend eingestellt, wird für die Sperrung eine Pauschale in Höhe von 25,00 € festgesetzt. Für die erneute Inbetriebnahme wird nach Nr. 7 verfahren.

11. *Ablesung und Abrechnung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)*

Die Ablesung und Abrechnung erfolgt im 12 monatlichen Abstand (Abrechnungsjahr). Es werden vierteljährliche Abschläge verlangt. Die Höhe der Abschläge wird an dem Vorjahresverbrauch bemessen; bei neuen Abnehmern nach durchschnittlichen Verbrauchswerten.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Ablesung zum Ende des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Abschläge.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. *Umsatzsteuer*

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

13. *Auskünfte*

Der WBV ist berechtigt, den Mitgliedsgemeinden für die Berechnung der Abwassergebühren, die Wasserverbrauchsmengen der Kunden mitzuteilen.

14. *Zutrittsrecht*

Der Kunde bzw. Anschlussnehmer gestattet dem WBV und seinen Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

15. *Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)*

Der Bezug von Bauwasser ist vor Beginn der Bauarbeiten beim WBV zu beantragen und wird bis zur Installation des Wasserzählers durch den WBV bereitgestellt, höchstens jedoch für den Zeitraum von 6 Monaten. Wird über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus Bauwasser beansprucht, wird eine erneute Bauwasserpauschale in Rechnung gestellt.

Der Antragsteller hat dem WBV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu ersetzen.

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen, als zu Feuerlöschzwecken entnommen, sind hierfür Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre werden vom WBV vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch die Benutzung des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen dem WBV oder Dritten entstehen.

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm überlassene Standrohr dem WBV zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort zu benennen, wo der WBV ständig eine Kontrolle durchführen kann.

16. *Diebstahl von Wasser*

Der Diebstahl von Wasser wird durch den WBV strafrechtlich verfolgt und dem Gesundheitsamt mitgeteilt

Waabs, 01.01.2021

Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen
Der Vorstandsvorsteher –